

# Heide Gerstenberger

## Vom Ursprung bürgerlicher Staaten \*

### 1. Theoretische Ausgangspunkte

#### 1.1. Der bürgerliche Staat ist kein modernisierter Feudalstaat.

Seitdem die Historiographie der Haupt- und Staatsaktionen und diejenige der großen Männer abgewirtschaftet und Strukturgeschichtsschreibung sich allenthalben durchgesetzt hat, erhielt die Staatsgeschichtsschreibung einen neuen Aufschwung. Dominiert wird sie derzeit von modernisierungstheoretisch orientierten Arbeiten. Deren allgemeines Kennzeichen ist die Darstellung eines Kontinuums der Entwicklung politischer Organisationsformen seit dem Hochmittelalter. (Exponenten eines modernisierungstheoretischen Ansatzes sind z.B. Breuer, Wallerstein, Tilly u.a., Koselleck u.a.; vgl. Literaturverzeichnis.) Wo immer der Terminus »moderner Staat« Verwendung findet, wird die Herausbildung bürgerlicher Staaten als ein Prozeß der quantitativen Erweiterung und Ausdifferenzierung vorbürgerlicher politischer Strukturen beschrieben.

Theoretisch fußt die Modernisierungstheorie auf den Arbeiten Max Webers, dessen geschichtssteleologisches Modell sie mit seinen Strukturanalysen zugleich übernommen hat. Zwar gilt die Herausbildung bürgerlicher Staaten nun nicht mehr als die Entfaltung einer immer schon angelegten Staatsidee, dafür wird die hegelianische, auf die Verwirklichung der bürgerlichen Gesellschaft gerichtete, Geschichtsdynamik nun in die Strukturentwicklung verlegt. Die Herausbildung des »rationalen modernen Staates« aus Geldwirtschaft und rationaler Verwaltung wird als ein historisch notwendiger Prozeß unterstellt, den es nur noch zu beschreiben gilt.

Im Unterschied zum modernisierungstheoretischen Ansatz geht meine eigene Analyse von der revolutionären Differenz zwischen vorbürgerlichen und bürgerlichen Staatsorganisationen aus. Wohl gibt es institutionelle Kontinuitäten, lassen sich die Vorläufer heutiger Gerichts-, Polizei- und Vertretungsformen bis ins 15. Jahrhundert und für einzelnen Bereiche noch weiter zurückverfolgen, aber das Bürgertum hat sich die vorbürgerlichen Institutionen politischer Gewalt nicht nur angeeignet, es hat ihren Inhalt revolutionär verändert. Dies vor allem dadurch, daß die zentralisierten feudalen Gewaltmittel schließlich auf Poli-

\* Dieser Beitrag ist eine Kritik meines 1973 in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatzes »Zur Theorie der historischen Konstitution des bürgerlichen Staates« (Prokla 8/9). Er ist zugleich die Veröffentlichung bisheriger Ergebnisse einer umfangreichen Arbeit, die mich seit geraumer Zeit beschäftigt. Ich verzichte auf Anmerkungen und beschränke mich auf einige Literaturhinweise zur Einführung in die Thematik. Während der letzten Jahre haben sich viele der Mühe unterzogen, bisherige Ergebnisse meiner Untersuchung zu kritisieren. Ihnen allen ist hier zu danken. Auf ihre Anregungen und ihre Kritik habe ich mich im vorliegenden Aufsatz mindestens ebensowohl bezogen wie auf die hier zitierte Literatur. Da ich im Augenblick dabei bin, die Buchfassung der hier kurz zusammengefaßten Untersuchungen vorzubereiten, bin ich für kritische Zuschriften von Lesern dieses Aufsatzes außerordentlich dankbar.

tik beschränkt wurden. Im Feudalismus waren Herrschaftsgewalten der Besitz konkreter Personen, und jede politische Gewalt war zugleich Ausbeutungsgewalt. Die Durchsetzung bürgerlicher Klasseninteressen bedeutete die Bekämpfung des Besitzcharakters der Herrschaftsgewalt, die Herstellung personenunabhängiger - verdinglichter - Herrschaftsstrukturen sowie die Privatisierung der Ausbeutungsgewalt. Nicht aus dem von der Modernisierungstheorie unterstellten Funktionalismus von Geldwirtschaft und Staat resultierte der bürgerliche Staat, sondern aus der Revolutionierung vorbürgerlicher politischer Strukturen.

### 1.2 Schwierigkeiten materialistischer Analysen zur Herausbildung bürgerlicher Staaten

Funktionalistische Erklärungsmodelle sind nicht auf modernisierungstheoretische Positionen beschränkt. Sofern marxistische Theoretiker historische Prozesse aus der Dynamik der Produktivkraftentwicklung erklären, sind auch ihre Analysen bereits fertig, bevor sie begonnen haben, bleibt nur noch die Deskription eines als notwendig schon unterstellten historischen Prozesses, sind Klassenkämpfe Exekutoren strukturfunktionaler Entwicklungsgesetze.

Funktionale Zusammenhänge sind freilich aufzuzeigen und nachzuweisen, ebenso wie die objektiven Möglichkeiten, aus denen heraus Entwicklungen erfolgten. Die Geschichte des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, von feudalen zu bürgerlichen politischen Strukturen ist jedoch noch nicht zu Ende geschrieben, solange sie als ein Kontinuum aufeinanderfolgender struktureller Möglichkeiten dargestellt wird; vielmehr gilt es jene gesellschaftlichen Strategien und Auseinandersetzungen zu erfassen, die aus historischen Möglichkeiten eine bestimmte historische Realität werden ließen. Revolutionen werden nämlich nicht von Strukturen gemacht, sondern von konkreten historischen Subjekten.

Ein solche Vorgehensweise begegnet mehrfachen Schwierigkeiten. Selbst im Bereich der Strukturanalyse gilt es die Theoriebildung für unseren Gegenstandsbereich weitgehend noch zu leisten, ist sie vorläufig doch durch eine mehr oder minder umstandslose Rückprojizierung von Kategorien gekennzeichnet, die für die Analyse kapitalistisch produzierender Gesellschaften entwickelt wurden. Durch solche Analyseverfahren wird nicht nur die revolutionäre Differenz zwischen den Gesellschaftsformationen und somit das zentrale Ergebnis historisch-materialistischer Analysen vernachlässigt, sie implizieren zugleich einen Rückfall in mehr oder minder simple Geschichtsteologie. Daß letztere mit Marx-Zitaten aufwarten kann, steigert ihren Erklärungswert nicht.

Sobald das historische Material zur Herausbildung bürgerlicher Staaten aber nicht nur zur Illustration bereits fertiger Erklärungsmodelle aufgearbeitet wird - ein Unterfangen, dessen umfangreiche Mühe man sich angesichts seines geringen Erkenntniswertes vernünftigerweise sparen sollte - sondern als noch zu Erklärendes begriffen wird, drängt sich die Forderung nach einer Präzisierung der theoretischen Grundlagen der Analyse von selbst auf. Erstes Ergebnis solcher Erwägungen ist die Feststellung, daß eine Formanalyse des Staates, Zentrum jeder materialistischen Theorie bürgerlicher Staaten, für den Feudalismus nur sehr begrenzt möglich ist. Die Form der institutionalisierten überlokalen Gewaltzentralisierung, rückblickend »Staat« genannt, wurde im Feudalismus nicht durch die konkrete Organisation der Produktion bestimmt, sondern durch die Konstellation von Interessen unter den Besitzern feudaler Gewaltmittel. Diese Interessen sind durch die Möglichkeiten

der Ausbeutung, deutlicher jedoch durch Bedingungen militärischer Aneignung und Verteidigung konstituiert worden. Überlokale politische Strukturen erforderten einerseits einen gewissen Umfang der Produktion, andererseits die Möglichkeit der Besitzer monarchischer Gewalt, den Feudalen einen Teil ihrer Ausbeutungsgewalt vorübergehend oder dauerhaft zu enteignen. Aus der konkreten Form der Produktion resultieren diese Möglichkeiten nicht.

Die Formanalyse der politischen Strukturen setzt einen <sup>historischen Zusammenhang</sup> Totalitätszusammenhang der Gesellschaften voraus, der erst in kapitalistisch produzierenden Gesellschaften in diesem formbestimmten Ausmaß erreicht wurde. Dem geht historisch die Verallgemeinerung der Warenproduktion und die Separierung der Politik von der Ökonomie voraus. Solange sie nicht erfolgt sind, fehlen nicht nur die materiellen Voraussetzungen für die Formanalyse des Staates, sondern damit zugleich auch diejenigen für das analytische Konzept einer Dialektik von Basis und Überbau. Zwar betrifft dieses nicht nur das Verhältnis von Politik und Ökonomie, sondern bezieht sich darüber hinaus auf die Konstitutionsanalyse von Denkformen, aber auch deren Ergebnisse sind nicht umstandslos von einer kapitalistisch produzierenden auf vorkapitalistische Gesellschaften zurückzuprojizieren. Die analytische Forderung, Denkstrukturen aus Lebensvollzügen zu erklären und nicht umgekehrt, gilt auch für die Epoche des Feudalismus, dennoch ist die für bürgerliche Gesellschaften entwickelte Methode materialistischer Ideologiekritik nicht umstandslos historisch auszuweiten. Wo die Produktion nicht als Beherrschung von Naturkräften, sondern als willfährige Anpassung an deren magische Inhalte betrieben wird, dort hat das magisch-religiöse Weltbild eine andere Bedeutung für die Bewegungsformen der Gesellschaft als die ideologischen Bewußtseinsinhalte in kapitalistisch produzierenden Gesellschaften. Auch für die Ideen- und Religionskritik geht jede Analyse, die ein über die Gesellschaftsformationen hinweggreifendes allgemeines Erklärungsmodell postuliert, am Kern der Systemanalyse unterschiedlicher Gesellschaftsformationen vorbei. Denn ebenso wie die Dialektik von Basis und Überbau ist auch diejenige der ideologischen Verkehungen zur gesellschaftlichen Form der Produktion als Resultat und nicht als Ursache der Entwicklung zum Kapitalismus zu begreifen.

Mit der Konstatierung analytischer Probleme sind diese nicht behoben. Für einen Teil meiner Begriffsbildung habe ich versucht, die aufgezeigten Vorbehalte zu berücksichtigen. So rede ich beispielsweise nicht von der »Einheit von politischer und ökonomischer Gewalt« im Feudalismus, weil diese Begriffsbildung die spätere Separierung bereits enthält, gebrauche stattdessen den Terminus »feudale Gewalt«. Des weiteren bezeichne ich die politischen Strukturen erst dann als »vorbürgerlichen Staat«, wenn der Prozeß der revolutionären Umgestaltung der feudalen Ordnung durch Nichtadlige bereits im Gange ist. Dieser Terminus ersetzt bei mir denjenigen des »Absolutismus«, den Perry Anderson in seiner Arbeit zum selben Gegenstandsbereich als Bezeichnung für alle diejenigen politischen Strukturen wählt, die er als Ergebnisse »aristokratischer« politischer Krisenstrategie im Ausgang des Feudalismus interpretiert.

Die wichtigste Schlußfolgerung aus der Forderung, die revolutionäre Differenz der Gesellschaftsformationen methodisch ernstzunehmen, liegt im Verzicht auf die Formulierung einer allgemeinen Theorie des Übergangs von der Herrschaft des Adels zum bürgerlichen Staat. Weil der Systemcharakter in feudalen Gesellschaften ein grundlegend anderer war als derjenige in kapitalistisch produzierenden, gibt es keine allgemeine Form der politischen Organisation, mithin auch keine allgemeine Form des Übergangs. (Ein Umstand,

der in unterschiedlichen historischen Entwicklungsbedingungen für die bürgerliche Gesellschaft sich im übrigen bis mindestens ins 19. Jahrhundert hinein realhistorisch tradiert hat.) Nur sehr abstrakt können einige allgemeine Entwicklungsbedingungen formuliert werden, die wirkliche Analyse kann nur als diejenige konkreter feudaler Monarchien erfolgen. Im Rahmen dieses Beitrags ist eine derartige Analyse noch nicht einmal ansatzweise möglich.

Im Zentrum meines eigenen theoretischen Versuchs steht die Kategorie des Interesses als der Einheit von objektiven – in Strukturen unterschiedlicher Provenienz verfestigten – Lebensbedingungen und subjektiver Verhaltensmotivation. Nun ist nicht nur der in der Antike entwickelte Begriff des Interesses erst im siebzehnten Jahrhundert wiederentdeckt worden, vor allem enthält sein heute vorherrschender ökonomischer Inhalt eine gesellschaftliche Verständigung über Lebensbedingungen, die erst mit der Durchsetzung kapitalistischer Strukturen erfolgte. Wenn wir auch nachträglich die subjektiven Verhaltensdeterminanten von Ruhm, Ehre und wahrem Glauben als Machtpolitik und Reichtumsgewinn zu dechiffrieren vermögen, so dürfen wir dennoch nicht mittelalterliche Kriegsherren und reformatorische Glaubensstreiter zu kapitalistischen Krämern uminterpretieren, müssen vielmehr für möglich halten, daß deren subjektiven Verhaltensdeterminanten anders konstituiert wurden. Auch die Kategorie der »Charaktermaske«, mit welcher auf die systembedingten, von subjektiven Intentionen unabhängigen Verhaltensdeterminanten, abgehoben wird, läßt sich nicht gleichermaßen für eine Gesellschaft anwenden, für die zwar die Totalität von Verhältnissen, nicht jedoch die Totalität eines Systems kennzeichnend ist. Interessenanalyse kann also nicht heißen, den Akkumulationszwang von Kapitalisten zum überhistorischen Erklärungsansatz zu deklarieren – wie dies etwa Norbert Elias in seiner Staatserklärung unternommen hat –, Interessenanalyse kann immer nur heißen, die Bedingungsfaktoren für Verhaltensweisen möglichst konkret und unter Berücksichtigung von Klassendifferenzen in der subjektiven Motivationsstruktur zu bestimmen.

## *2. Allgemeine Merkmale der Entwicklung von der Herrschaft des Adels zum bürgerlichen Staat*

Theoretisch wird die Erklärung des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus zumeist als Suche nach dem dynamischen Moment in der grundsätzlich statischen Struktur des Feudalismus organisiert. Anhaltspunkte sind im Bevölkerungswachstum, in den Städten, der Geldwirtschaft, im Handelskapital jeweils gefunden und verworfen worden. Dabei ist schon der Ausgangspunkt der Fragestellung falsch, denn das hierarchisch geordnete Ständesystem, welches die Vorstellung von der Statik des Feudalismus prägt, war nichts weiter als der bemerkenswerte, aber unvollkommene Versuch, die überkommene Form der gesellschaftlichen Dynamik stillzustellen, diejenige der räuberischen Aneignung.

Die konkreten Funktionszusammenhänge der feudalen Produktionsweise sind uns selbst für die Zeit des Hochmittelalters, auf die sich Feudalismusbegriffe zumeist beziehen, erst in Umrissen bekannt. Selbst deren Beschreibung muß an dieser Stelle unterbleiben. Beschränken wir uns also auf den Hinweis, daß jahrhundertlang Aneignungsstrategien eher als Systematisierungen von Waffengewalt, denn als solche der Ausbeutung verfolgt wurden. Die Gewaltform der Versklavung wurde gegenüber erbeuteten Arbeitskräften angewandt und zunehmend auch gegenüber vordem freien und waffentragenden Bauern. Die

Produktivität dieser Produktionsweise war beschränkt, Reichtum wurde nicht produziert, sondern geraubt. Erst als während der barbarischen Invasion aus dem Osten und dem Norden am Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung die Flucht versklavter Arbeitskräfte überhand genommen hatte, setzte sich die Form der Ausbeutung selbständig produzierender Bauern gegenüber der Sklavenproduktion vermehrt durch. Die Selbstversorgung der Arbeitskräfte bildete damit die Basis der Produktionsweise, und seitdem Bauern in Dörfern zusammen wohnten, konnten sie sich gemeinsam gegen ausbeutende Feudale zur Wehr setzen. Die Produktivität stieg und unter den neuen Bedingungen damit die Möglichkeit des Bevölkerungswachstums.

Militärische Niederlagen hatten nicht nur die Produktionsweise beeinflusst, sondern zugleich die Basis der alten Königsherrschaft zerstört, beruhten diese doch auf der Verteilung geraubarer Güter und Sklaven. Die Schwäche der Königsherrschaft ermöglichte die institutionelle Absicherung der bislang nur faktisch mächtigen Feudalen, die Schaffung des Adelsstandes. Sie ermöglichte zugleich die klerikale Entwicklung der Friedenslehre für die christlichen Königreiche.

Deren wichtigster Inhalt bestand in einer Zurückdrängung der militärischen gegenüber anderen Aneignungsformen und damit der Verlagerung des Raubs an die Ränder der Königreiche. Die Kreuzzüge – gegen Heiden gerichtete Raubzüge – sind eine materielle und ideologische Konsequenz aus der Forderung, Reichsfrieden herzustellen.

Innerhalb der Lehensstrukturen waren die Monarchen mannigfachen Verpflichtungen unterworfen. Inwieweit es ihnen gelang, als Wahrer der Friedensordnung eine von den Lehensstrukturen unabhängige monarchische Gewalt zu erringen, das war von ihrer Hausmacht, von der Verteilung der Feudalgewalten unter den Adligen, von klerikalen Strategien sowie von ihrer Klugheit und von ihrem Glück abhängig. Jeder Erfolg dynastischer Strategien bedeutete die Aneignung von Feudalgewalten. Das konnte mit Heiratspolitik, ansonsten aber nur gegen bisherige Besitzer von Feudalgewalt durchgesetzt werden. Der Krieg diente Monarchen zur Erweiterung ihrer Gewaltmittel, mit ihm wurde die Hausmacht vergrößert und die Zentralisierung von Aneignungskompetenzen gerechtfertigt. Die Basis derartiger Gewaltzentralisierung blieb jedoch von Machtkonstellationen abhängig, im Gottesgnadentum der Königsherrschaft war nur die Möglichkeit, nicht die Realität einer monarchischen Oberherrschaft enthalten. Deren Stabilisierung, die Verallgemeinerung der Königsgewalt über unmittelbare dynastische Strategien und damit über den individuellen Besitz des Monarchen hinaus, erfolgte erst, als in der Krise des Feudalismus ein allgemeines Interesse von Feudaleignern an einer Repressionsgewalt gegenüber Arbeitskräften erwuchs.

Hervorgehoben haben die Feudaleigner diese Situation selbst. Denn als die Begrenzungen der feudalen Produktionsweise die materielle Reproduktion der Adelherrschaft bedrohten, versuchten Feudaleigner dieser Entwicklung durch neue und erweiterte Ausbeutungsformen zu wehren. Das Wachstum der Agrarproduktion erfolgte im Feudalismus durch die Bebauung bislang ungenutzten Bodens, war also durch dessen Verfügbarkeit begrenzt. In vielen Gebieten Europas stieß die Strategie der Urbarmachung um die Mitte des 13. Jahrhunderts an Grenzen, zumindest solche der Produktivität, weil immer schlechtere Böden unter den Pflug genommen werden mußten. Arbeitsverpflichtungen, neue Abgaben und Steuern sollten die Aneignung der Feudalen, Monarchen inbegriffen, verbessern helfen. Widerstände wurden niedergeschlagen, die Selbstversorgung der in den vorhergehenden

Jahrhunderten gewachsenen Bauernbevölkerung wurde prekär. Mitte des 14. Jahrhunderts griff die aus Asien eingeschleppte schwarze Pest rasend um sich.

Die Versorgungskrise war gleichzeitig eine der Herrschaft. Wie die eine die Arbeitsbevölkerung unterschiedlich betraf, so die andere die Feudalen. Ritterliche Raubzüge und Adelsfehden veränderten Besitz- und Machtverhältnisse. Am Ende der hundertjährigen – durch wiederholte Seuchen, Kriege und Plünderungen gekennzeichneten – Krisenperiode waren die alten Organisationsformen der Gesellschaft dauerhaft erschüttert. Deutlich wird dies vor allem an zwei Erscheinungsformen: an der Krise der Kirchenherrschaft, welche in Reformforderungen und chiliastischen Volksbewegungen zum Ausdruck kam, sowie an der Entstehung einer vagabundierenden Armutsbevölkerung, fortan ein Strukturmerkmal der Gesellschaft.

Die Systematisierung der Ausbeutung, deren Durchsetzung seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert in den europäischen Monarchien überall auch von der vereinigten Waffengewalt der Feudalen, Staat genannt, unterstützt wurde, trieb fortan einen Teil der Bevölkerung auf die Wege und in die Wälder. Diesem »Übel« beizukommen, beauftragten diejenigen, die es verursachten, die Monarchen.

Die Vagabunden- und Armutspolitik, so wirkungslos sie real auch bleiben mußte, steht im Zentrum der Konstitution einer verallgemeinerten, von der Person des Monarchen unabhängigen öffentlichen Gewalt. Deren Herausbildung ist nun aber nicht nur durch Vagabunden, Räuber und Bettler gefördert, sondern gleichermaßen durch widerständige Bauern, Gesellen und Arbeiter vorangetrieben worden. Volksaufstände begannen zwar zumeist als Widerstand gegen den Adel oder königliche Steuereintreiber, sobald sie sich jedoch radikalisierten, definierten die nichtadligen Besitzer von Ausbeutungsgewalt sich vom »Volk« weg und traten den adligen Besitzern von Ausbeutungsgewalt zur Seite. Gemeinsam mit diesen forderten sie drakonische Strafen, durchgreifende Maßnahmen einer öffentlichen Gewalt. → gegen Revolutionen

Die Konstitution des vorbürgerlichen Staates geht aus dem gemeinsamen Repressionsinteresse der Besitzer unterschiedlicher gesellschaftlicher Formen von Ausbeutungsgewalt hervor. Sie verbleibt ansonsten feudal, Aneignungsinstrument des Hofes und ständisch Privilegierter. Von diesem Aneignungsinstrument profitierten als Individuen einzelne Nicht-Adlige, indem sie Monopole, Privilegien, Schenkungen oder auch Nobilitierungen errangen. Der Charakter der Staatsgewalt wurde durch den Aufstieg Nicht-Adliger jedoch nicht verändert, deren Inhalt bestimmt sich nie durch die Herkunft ihrer Träger. Erst als ein bürgerliches Klasseninteresse sich konstituierte, begann die revolutionäre Umgestaltung der Staatsgewalt.

Von allem Anfang an war das bürgerliche Klasseninteresse widersprüchlich. Gemeinsam mit den ständisch Privilegierten hatten bürgerliche Eigner von Ausbeutungsgewalt ein Interesse an einer starken, gegenüber Arbeitskräften und widerständigen Armen einzusetzenden Staatsgewalt. Gemeinsam mit dem niederen Volk und Teilen des Adels wurde andererseits die Begrenzung der Staatsgewalt gefordert, die Garantie privater Freiräume für die Produktion von Reichtum und Gedanken. Als diejenigen, die man den Pöbel nannte, Freiheitsforderungen mit dem Einsatz ihres Lebens zum Sieg verhalfen, unterstützten sie die Revolutionierung der Staatsgewalt zur bürgerlichen. Diese Revolutionierung bedeutet einerseits die Zurückdrängung der Staatsgewalt auf »Politik«, die tendenzielle Beseitigung der unmittelbaren Aneignungskompetenz öffentlicher Gewaltmittel, andererseits die Verrechtlichung der Repressionsgewalt. Der Formwandel, nicht die Aufhebung der Repres-

sionsgewalt der Staates, ist in den Emanzipationskämpfen des Volkes erstritten worden. Mit der Durchsetzung bürgerlicher Strukturen sind ständische Privilegien im Bereich der öffentlichen Rechte beseitigt, die formale Gleichheit über diejenige der Untertanengleichheit hinaus jedoch noch keineswegs durchgängig etabliert worden. Wahlrechtsbeschränkungen, Ungleichheit des Bildungssystems, Rechtsbeschränkungen für Frauen und arme Leute, ja selbst die Sklaverei erschien den Bürgern als Klasse mit der natürlichen Gleichheit aller Menschen durchaus vereinbar. Die Beseitigung der nichtständischen Ausschlußregeln für den Gebrauch öffentlicher Rechte ist denn auch erst im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaft durch Kämpfe um Reproduktion, Aufstieg und Freiheit vorangetrieben worden, damit auch erst die Herausbildung einer gegenüber Klasseninteressen formal gleichgültigen politischen Organisation.

Ebenso wie die vorausgehenden Wandlungen der politischen Organisation haben auch diese reale gesellschaftliche Voraussetzungen. Bevor nicht Lohnarbeitsverhältnisse die Ausbeutungsstrukturen bestimmen, ist keine organisierte Vertretung von Lohnarbeiterinteressen möglich, vor allem aber zwingt erst das kapitalistische Lohnarbeitsverhältnis den Arbeitskräften ein Interesse an der krisenfreien Entwicklung des Ausbeutungssystems auf. Erst die Verbreitung von Lohnarbeitsverhältnissen schafft deshalb die materielle Basis für die Fetischisierung der Staatsgewalt, deren Möglichkeit in den Kämpfen gegen den ständischen Besitzcharakter der öffentlichen Gewalt bereits hergestellt worden war.

### 3. Konkrete Entwicklungsprozesse

Nicht mehr als thesenhafte Hinweise auf konkrete Entwicklungsprozesse sind im folgenden möglich. Ich beschränke mich dabei auf England und Frankreich. Weder läßt sich entfalten, was zur historischen Differenz subjektiver Verhaltenskonstitution oben ausgeführt wurde, noch läßt sich der Zusammenhang von Widerstand und Struktur in einem kursorischen Blick auf mehrhundertjährige Entwicklungen darstellen. Deutlich sollte jedoch immerhin werden, daß die historische Konstitution des bürgerlichen Staates keinen allgemeinen systemlogischen Gesetzen folgt, sondern daß bürgerliche Staaten aus konkreten gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in unterschiedlicher Weise hervorgegangen sind. Auch sollte anschaulich werden, daß jene unterschiedlichen Strukturbedingungen, welche für die Differenzen in den Formen der Durchsetzung und Entwicklung bürgerlicher Staatsorganisation im achtzehnten, neunzehnten, ja womöglich noch im zwanzigsten, Jahrhundert maßgeblich waren, auf Entwicklungen beruhen, deren Strukturmerkmale viele Jahrhunderte früher erstritten worden sind.

#### 3.1 England

Durch Eroberungen ist in England vom 11. Jahrhundert an das normannische Feudalsystem durchgesetzt worden. Dabei konnten die Könige verhindern, daß die größeren Feudaleigner ihren Grundbesitz zusammenfaßten, Territorialherren wurden; auch waren die Städte den Monarchen direkt untertan. Im allgemeinen Untertaneneid und einer Gerichtsverfassung mit absetzbaren Kronbeamten sowie einer ansatzweise bereits systematisierten Finanzverwaltung der Krone kam die Beschränkung der Herrschaft von Feudaleignern zum Ausdruck.

Entgegen allen Vermutungen einer autonomen Dynamik aus einmal etablierten Verwaltungsstrukturen und ansatzweiser Monetarisierung von Ausbeutungs- und Aneignungsstrukturen zeigt sich in England – die »magna Charta« ist das gesatzte Resultat dieses Vorgangs –, daß monarchische Gewalt im Feudalismus von militärischen Aneignungsbedingungen abhängig blieb. Die herrschende Dynastie hatte zwar Ende des 12. Jahrhunderts einen erfolgreichen Eroberungszug nach Irland und die weitere Einschränkung der Gerichtshoheit von Feudaleignern erreicht; als sie in militärischen Auseinandersetzungen um ihren Stammbesitz auf dem Kontinent jedoch der französischen Krone unterlag, gelang es den Feudalmagnaten, die Krone »unter das Gesetz« zu stellen. Über Ausmaß und Form dieser feudalen Beschränkung monarchischer Gewalt wurde jahrzehntelang zwischen der Krone einerseits, oppositionellen Feudaleignern und Stadtbürgern andererseits gestritten. In dieser Zeit – insbesondere während der Adelherrschaft in der Mitte des Jahrhunderts – wurde das »Parlament« als gemeinsame Interessensorganisation des Adels und damit zugleich als Kontrollorgan gegenüber der Krone ausgebildet. Eine politische Struktur, die ihren Charakter änderte, sobald Krone und Adel erneut gemeinsame Interessen verfolgten. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts, dann aber vor allem während des gesamten, für den englischen Adel außerordentlich lukrativen hundertjährigen Krieges mit Frankreich (1339 - 1453), regierte der König mit seinem Parlament. »The King in Parliament« beschreibt die Regierungsform, die sich als Organisation gemeinsamer Interessen von Feudaleignern, den König eingeschlossen, entwickelt hat. Diese lagen in der gemeinsamen militärischen Aneignung, gleichzeitig jedoch bereits im Erhalt von Ausbeutungsstrukturen. Die Proklamation des Arbeitszwanges sowie die Niederschlagung der großen Bauernerhebung von 1381 sind Merkmale dieser Entwicklung: Wie viele andere Gebiete Europas war England in den Jahren nach 1347 von der aus Asien eingeschleppten Beulenpest heimgesucht worden. Die mangelnde Resistenz gegenüber deren Erregern war dem durch Produktionsgrenzen und verschärfte Ausbeutung hervorgerufenen Hunger ganz ebenso geschuldet wie der Gefährlichkeit der Seuche selbst. Das Sterben – Schätzungen schwanken zwischen einem Viertel und der Hälfte der Bevölkerung – war größer als in den periodisch auftretenden Hungerkatastrophen, und Feudaleigner (nichtadlige Dienstherren in den Städten eingeschlossen) sahen sich einem Mangel an überlebenden und vor allem auch an billigen Arbeitskräften gegenüber. Arbeiter versuchten Lohnerhöhungen zu erreichen, Bauern Pachtsenkungen. Mit dem »Statute of Labourers« wurde 1349 die Lohnhöhe auf diejenige in der Zeit vor der Epidemie festgesetzt und gleichzeitig ein Arbeitszwang für alle, die kein Vermögen nachweisen konnten. Die Realität von Arbeitsbedingungen ist durch derartige Proklamationen selten bestimmt worden, für unseren Zusammenhang sind sie dennoch bedeutsam, weil ihre Exekutierung nach lange währenden Auseinandersetzungen nicht lokalen Feudalmagnaten als Ausfluß ihrer Grundherrschaft, sondern den Friedensrichtern (Justices of the Peace) – vom Monarchen ernannten ehrenamtlichen Vertretern der Gesamtheit lokaler Feudaleigner – übertragen wurde. Der Besitz lokaler politischer Gewaltmittel wurde damit den großen Feudalmagnaten weiter entzogen, er ging aber gleichzeitig in die Hände der lokalvereinigten Feudaleigner über. Das bedeutete zunächst eine antif feudale Stärkung der Krone gegenüber der Feudalhierarchie, andererseits wurde damit jedoch eine Struktur etabliert, durch welche später nichadelige Besitzer von Ausbeutungsgewalt in die lokalen politischen Herrschaftsstrukturen integriert werden konnten. Der Krone wurde damit die Möglichkeit entzogen, durch Ausnutzungen von Differenzen zwischen Adel und Nichtadel lokale politische Gewaltmittel dauerhaft an sich zu ziehen. Ein Staatsappa-



rat im kontinentalen Sinne hat sich in England deshalb für Jahrhunderte ebensowenig entwickelt wie ein dem kontinentalen entsprechender Staatsbegriff.

Für überlokale Aneignungsstrategien blieb der Hof wichtigste Vermittlungsstelle. Um seine Beherrschung kämpften deshalb die Adelsfraktionen, beispielsweise im Krieg der Rosen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Ebenso wie in der Institutionalisierung der Arbeitspolitik hatte sich die Vereinigung der Interessen von Feudaleignern samt der ihnen verbündeten nichtadeligen Besitzer von Ausbeutungsgewalt auch bereits in der Niederschlagung des Steueraufstandes von 1381 gezeigt. Kriegssteuern waren seit langem erhoben worden und vermehrt seit Beginn der Raubzüge nach Frankreich. Der Versuch, eine Kopfsteuer durchzusetzen, provozierte einen Aufstand, in dessen Verlauf Bauern und arme Stadtbewohner nicht nur die Abschaffung der Steuer, sondern zugleich der bestehenden Ausbeutungsstrukturen forderten, dabei insbesondere einen für den Schutz der Bauern gegenüber den Feudaleignern verantwortlichen Monarchen. Diese antif feudale Stärkung der Monarchie war in England nicht durchzusetzen, ebensowenig aber eine Stärkung der Krone zur Durchsetzung rigoroser zentralisierter Steuerabpressungen. Das bedeutete andererseits, daß der Adel in England sich keine völlige Steuerfreiheit vorbehalten konnte und schließlich, daß das stehende Heer der Monarchen von der Zustimmung des Parlaments zu Steuern abhängig blieb. Aus all dem folgte aber, daß die Organisation von Aneignungs- und Herrschaftsstrategien in England lange Zeit vorwiegend lokal erfolgte, jedenfalls sofern wir von bewaffnetem Raub, Eroberung und Ausbeutung durch gewaltsame Handelsmethoden absehen.

Für überlokale Aneignungsstrategien blieb der Hof wichtigste Vermittlungsstelle. Um seine Beherrschung kämpften deshalb die Adelsfraktionen, beispielsweise im Krieg der Rosen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

In den Auseinandersetzungen um die Reformation setzten die Klientelkämpfe der Adelsfraktionen sich im 16. Jahrhundert fort, doch waren diese andererseits bereits von einem neuen Interessenskonflikt geprägt. Ständische Privilegienstruktur und Ausbeutungsorganisationen stimmten damals zunehmend weniger überein. Reich gewordene Grundbesitzer ohne ständische Privilegierung forderten politische Macht. Die Auseinandersetzungen um die Reformation sind davon geprägt. Der Krone diente die Nationalisierung der Kirche, Reformation genannt, zur Bereicherung. Sie konfiszierte Kirchenländereien und Klosterbesitz. Gleichzeitig ermöglichte die Reformation die Ausweitung der monarchischen Gewalt. Dieser fielen die kirchlichen Verwaltungsstrukturen zu, die Beseitigung eines konkurrierenden Rechtssystems – ausgedrückt etwa im Freistattcharakter der Kapellen für alle weltlich Verurteilten oder Verfolgten – wurde möglich, die Krone konnte nicht nur unumschränkte Gerichtsbarkeit, sondern zugleich eine Herrschaft über die Herzen der Untertanen beanspruchen. Dies alles ganz ohne eine innere Reform der Kirche.

Deren Inhalt blieb zunächst offen und umstritten. In den Auseinandersetzungen um die Reformation endeten zwar Repräsentanten von jeweiligen politischen Fraktionen reihenweise auf dem Schaffot, die allgemeine Kirchenpolitik blieb dennoch zunächst vergleichsweise liberal. Erst in den Vierzigerjahren wurden mit der Jagd auf Häretiker vor allem jene verfolgt, die – wie etwa die Aufständischen unter der Führung von Ket – soziale und religiöse Reformforderungen verbanden, und mit dem 1543 erlassenen Verbot des Bibellesens für Frauen und gemeines Volk ist eine ebenso nutzlose wie programmatische Schlußfolgerung aus der ungehinderten Entwicklung protestantischer Bewegungen gezogen worden. Die 1550 dekretierte protestantische Reformation der englischen Kirche ist jedenfalls –

theologische Formulierungen belegen dies – vor allem gegen radikale Volksbewegungen erfolgt. Sanktioniert wurde die protestantische Theologie 1552 durch das staatlich erlassene Geberbuch – wenig verändert gilt es noch heute – und der gleichzeitig erlassenen Bürgerpflicht zur Heiligung der Sonntagsruhe.

Die Reformation war in England zwar zunächst eine Regierungsmaßnahme, aber ohne die Zustimmung eines erheblichen Teils der herrschenden Klasse, schließlich auch des Volkes, wäre sie – der Versuch einer angeordneten Gegenreformation belegt dies – nicht durchzuführen gewesen. Gegenüber den alten Formen klerikaler und aristokratischer Vorherrschaft haben sich die reformierten Vertreter verallgemeinerter politischer Gewalt erfolgreich durchgesetzt, damit zugleich den politischen Aufstieg der Gentry in Staatsämter, der kirchlichen einbegriffen, befördernd.

Bei den Auseinandersetzungen um die Reformation ging es auch um Einhegungen. Diese waren seit Beginn des Jahrhunderts vermehrt worden. Die Schafe, so hieß es damals in England, vertrieben die Menschen vom Lande. Dies zu einer Zeit, als die Nahrungsmittelpreise stiegen. Landbesitzer und Großpächter konnten diese Preissteigerungen nutzen. Auch gelangten die meisten von der Krone konfiszierten Kirchenländereien schließlich in ihren Besitz. Die autonome Finanzbasis der Monarchen wurde damit beschnitten, der ökonomische Aufstieg der Gentry befördert. Dessen unmittelbares Resultat war eine Vermehrung der Armen und Vagabundierenden. Steigerungen der Nahrungsmittelpreise und Verlust von Allmenden sowie Pachtsteigerungen trieben damals viele über Land. In den widerständigen Vereinigungen des Volkes sind um die Mitte des Jahrhunderts deshalb Forderungen nach einem Verbot der Einhegungen mit solchen nach einer besseren Herrschaft Gottes auf Erden zusammengekommen.

Anti-Einhegungsgesetze sind beschlossen, sogar vorübergehend zu exekutieren versucht worden, auch eine Begrenzung der Zahl der Schafe wurde erlassen. Aussichtslos beides. Exekutiert werden konnte auch nicht jenes Vagabundengesetz, welches die Einführung öffentlicher Arbeiten zur Beschäftigung vorsah. Gängiges Recht, exekutiert je nach Zeitläufen und Rigorosität der örtlichen Obrigkeiten, blieb die Auspeitschung für Vagabundage und im Wiederholungsfall – man las ihn an den Buckeln ab – der Tod. Die Angst vor Armeleuten, vor deren räuberischem Bettel, vor Erhebungen und Glaubensforderungen blieb trotz solcher Maßnahmen während der ganzen Dauer der Reformation in den politischen Auseinandersetzungen gegenwärtig.

Zusammen mit der Gentry hat die Reformation vor allem die Krone gestärkt. Dies allerdings auch mit der Institutionalisierung einer gegenseitigen Abhängigkeit von Krone und hohem Kirchenestablishment. Hundert Jahre später hat sich diese widersprüchliche Fundierung der Verallgemeinerung politischer Gewalt als deren Verhängnis erwiesen, zunächst beförderte sie die Emanzipation der monarchischen Gewalt von ihrer feudalen Form. Mit dem Anspruch, über die Herzen der Untertanen zu regieren, hat die politische Gewalt sich einen ganz neuen Inhalt angeeignet. Für die Monarchen ging es dabei in England ebenso wenig wie andernorts um Moral, sondern um die Organisation einer adelsunabhängigen Herrschaft, fürs Volk dagegen ging es um Auspeitschungen, Brandmarkungen und Hinrichtungen.

Ebenso wie die Reformation beides bedeutete, eine Stärkung des Monarchen als Besitzer politischer Gewaltmittel sowie eine Stärkung der monarchischen Gewalt als einer verallgemeinerten, von der Person des Monarchen bereits ansatzweise getrennten Staatsgewalt, kann noch bei weiteren politischen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts dieser wider-

sprüchliche Doppelcharakter nachgewiesen werden. Seit dem Ende der Regierungszeit Heinrichs VIII. verzichtete die englische Krone auf den Versuch, Frankreich zu erobern, damit auf die herkömmliche Form dynastischer Aneignung. Stattdessen beteiligte sich nun, die Regierungszeit Elisabeths I. markierte den Übergang, die Krone an privaten, mit Waffengewalt verfolgten, handelspolitischen Aneignungsstrategien. Die Privilegienvergabe an Handelsgesellschaften durch die Monarchie bedeutete weniger eine staatliche Förderung der ursprünglichen Akkumulation, wie dies in Stufentheorien der kapitalistischen Entwicklung in der Regel konstatiert wird, als vielmehr eine königliche Investitionsbeteiligung an privaten Aneignungsstrategien (Kaperfahrten eingeschlossen). Solche Beteiligungen der Krone schufen eine Interessengemeinschaft zwischen dem Monarchen und den von ihm Privilegierten. Mit dieser Politik ist zwar die materielle Unabhängigkeit der Krone von Feudaleignern teilweise gefördert worden, damit aber noch keine Verbürgerlichung politischer Strukturen erfolgt. Die Privilegierung einzelner Nichtadeliger geht der Entstehung klassenmäßiger bürgerlicher Forderungen – und somit der Konstitution des Bürgertums als politische Klasse – voraus.

War im Feudalismus die Krone der organisatorische Kern für gemeinsame militärische Aneignungsstrategien von Feudaleignern gewesen, so stellte sich im 16. Jahrhundert eine Art gemeinsamen Geschäftsinteresses zwischen Krone und (vorwiegend) nichtadligen Handelsunternehmen zur bewaffneten Durchsetzung von Handelsverbindungen her. Der Einsatz zentralisierter politischer Gewaltmittel zum Verfolg unmittelbarer Aneignungsinteressen der Krone und damit zugleich die Förderung einzelner, von der Krone privilegierter Interessen, ist den englischen Monarchen jedoch genommen worden. Das Recht zur Vergabe von Privilegien und Monopolen ohne Zustimmung des Parlaments wurde ihr seit 1624 bestritten, damit zugleich das Recht, politische Gewaltmittel als unmittelbar ökonomische einzusetzen. Vereitelt wurde damit die Möglichkeit, unabhängig vom Parlament zur Finanzierung für ein stehendes Heer zu gelangen, hergestellt zugleich die Möglichkeit, eine allgemeine, nicht mehr an monarchischen und sonstigen privilegierten Privatinteressen orientierte »nationale« Handelspolitik zu entwickeln. Die Beschränkung des Einflusses privater ökonomischer Interessen der Monarchen auf die Handelspolitik bedeutete zwar keineswegs die Aufhebung widersprüchlicher ökonomischer Interessen unter den Besitzern von Ausbeutungsgewalt, doch gegenüber der Krone ließen sich diese Interessen zu einem Allgemeinen vereinheitlichen. In der Vagabunden- und Arbeitspolitik, schließlich auch in der Reformation, war ein entsprechender Verallgemeinerungsprozeß bereits vorangegangen. Die gesellschaftliche Voraussetzung für eine derartige Entwicklung – und damit diejenige der Revolution – war die Herausbildung der Gentry, jener historischen Zwischenklasse, in welcher feudales mit kapitalistischem Eigentum an Ausbeutungsgewalt verschmolz und Standesbewußtsein aufgrund von Abstammung mit demjenigen aufgrund von Reichtum. Den Besitz lokaler politischer Gewaltmittel hatte die Gentry im Verlauf des 16. Jahrhunderts weitgehend erworben. Die Garantie individueller Freiheiten und die Beschränkung der monarchischen Gewalt ist in den revolutionären Auseinandersetzungen, beginnend mit der Erhebung gegen den König und die Bischöfe in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts, endend mit der Einsetzung einer parlamentarisch kontrollierten Monarchie und der Herstellung einer neuen, entpersonalisierten Einheit von Kirche und Staat am Ende des Jahrhunderts erreicht worden.

Bei den revolutionären Auseinandersetzungen standen auch die Aneignungskompetenzen jener zur Debatte, die öffentliche Gewalt ausübten. Daß es sich trotzdem nie um einen

bloßen Verteilungskampf nach dem Strukturmuster der alten Adelskriege handelte, hat das Volk bewirkt. Von Anfang an ist die Revolution maßgeblich durch »the meaner sort of people« bestimmt worden, zunächst in London, später landesweit. Deren Forderungen bewirkten die Bildung politischer Parteien, die nicht nur durch das Interesse am Besitz politischer Gewalt, sondern auch durch die Auffassung über die Gefährlichkeit des Volkes bestimmt war. Den revolutionären Einfluß der Straßendebatten auf jene im Parlament vor Augen, befürworteten manche in der Form des Royalismus eine starke Staatsgewalt. Und diejenigen, die nicht nur den König, sondern auch die Monarchie hatten umbringen wollen, wurden durch »Leveller«, »Digger« und sonstiges gemeines, sich zu Urteilen über allgemeine Angelegenheiten aufschwingendes Volk, zur Konstitutionalisierung der Monarchie bekehrt.

Der Aneignungscharakter monarchischer Gewalt war – auch wenn fortan die Bezüge der Könige vom Parlament beschlossen wurden – mit der »glorreichen Revolution« noch nicht vollständig beseitigt. Sie bedeutete einerseits die Beschränkung der unmittelbaren (über den Privatbesitz der Monarchen hinausreichenden) Ausbeutungsgewalt der Krone, wie andererseits den Zusammenschluß verallgemeinerter Ausbeutungsinteressen.

Gegen die Forderungen des Volkes, gegen Brotaufstände, Vereinigungen von Arbeitskräften, gegen Streik, bedrohlichen Bettel und Widerstand gegen die Milizpflicht schloß sich die jetzt erweiterte herrschende Klasse zusammen. Die »glorreiche Revolution« war mit der »Bill of Rights« und der Liberalisierung des Glaubenszwangs innerhalb des Protestantismus noch keineswegs abgeschlossen, der Riot Act von 1715 und der Black Act von 1723 sind ihr noch ebenso zuzurechnen, wie die Verbote von Vereinigungen unter Arbeitskräften. Sind die Verfassungsregeln mit Hilfe der populistischen Bewegungen erkämpft worden, so markierten die zitierten Gesetze den Zusammenschluß der neuen herrschenden Klasse zum Zwecke der Stabilisierung des errungenen Besitzes der politischen Gewalt. Wer sich versammelte und trotz Aufforderung nicht zerstreute, wer sein Gesicht schwärzte (deshalb »Black Act«), um unerkannt an Wild, Fisch oder Holz zu gelangen, der sollte martialisch verfolgt werden. Die Allgemeinheit des Rechts ist mit der »glorreichen Revolution« zunächst vor allem gegen den Monarchen, ansonsten aber als Herrenrecht etabliert worden. Als solches hat es in England deshalb besonders lange Bestand gehabt, weil die ökonomische Entwicklung im 18. Jahrhundert die Herausbildung einer stabilen politisch herrschenden Klasse begünstigte. Die Entwicklung der ökonomischen Situation großer Landbesitzer im Vergleich zu kleineren ist unter Historikern umstritten, die politische Einheit ist es nicht. Sie kam in der oligarchisch strukturierten Verteilung politischer Gewaltmittel zum Ausdruck.

Die lokale Verwaltung, formal den Kirchengemeinden übertragen und somit auch kleineren Leuten zugänglich, wurde zunehmend von Friedensrichtern nicht nur kontrolliert, sondern auch ausgeübt. Diesen fielen die wachsenden richterlichen, administrativen, polizeilichen Kompetenzen zu. Kontrolliert wurden sie faktisch nicht, denn die Einheitlichkeit des Herrschaftsinteresses begünstigte die politische Irrelevanz der überlokalen Verwaltungsinstitutionen. Von Ausnahmen abgesehen verteilte ein versippter und verschwägerter Kreis einander persönlich bekannter Angehöriger der höheren Gentry die »Stellen« im Land untereinander, die lokale Verfügungskompetenz über Gewaltmittel ebenso wie diejenige über zentralisierte und religiöse Regelungskompetenzen. Was immer an Interessenunterschieden und Patronagefraktionen diese politisch herrschende Klasse trennte, in dem Bestreben, den Besitzcharakter der politischen Gewalt und damit der konstitutionel-

len Freiheiten zu erhalten, fand sie sich zusammen. So wurden nicht nur alle Formen des Angriffs auf Besitz und Ausbeutungsgewalt systematisch kriminalisiert, sondern auch Forderungen nach einer nicht nur herrschaftlich definierten Gerechtigkeit.

Mit der Herausbildung einer neuen, aus Adel und Gentry zusammenwachsenden, in sich oligarchisch strukturierten, politisch herrschenden Klasse wurden prinzipielle Auseinandersetzungen über die Anwendung öffentlicher Gewalt zurückgedrängt, mithin auch die Kontrolle der Krone. Trotz der Herausbildung einer faktischen Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament, konnte deshalb die Krone ihren politischen Einfluß erneut stärken, insbesondere die Verteilung von Aneignungskompetenzen und -chancen beeinflussen. Die politische Organisation geriet, obwohl sie inzwischen erheblich entpersonalisiert und verdinglicht worden war, im achtzehnten Jahrhundert noch einmal in den Besitz einer herrschenden Klasse. Insoweit wurden Strukturmerkmale der feudalen Monarchie restauriert, denn trotz ihrer persönlichen Verfügungsgewalt mußten feudale Monarchen die öffentliche Gewalt unter den Feudalen verteilen. Nun allerdings war die soziale Basis der politisch herrschenden Klasse grundlegend verändert.

Das niedere Volk hat dieser Tendenz in vielfältigen Formen Einhalt zu bieten versucht. Mit Angriffen auf Henker und Gehorsamsverweigerung in der Miliz, Brotaufständen und Streiks wurde jeweils nicht nur ums Überleben, sondern auch um die Würde und die Freiheit von Christenmenschen in England gestritten. Erst mit dem Aufstieg der zeitgenössisch als »mittlere« bezeichneten Klassen wurden aus derartigen Widerstandsformen jedoch Bewegungen, die zur Beseitigung von Ausschlußregeln für den Gebrauch privater und öffentlicher Freiheiten führen konnten, damit zur Beschränkung des Besitzcharakters politischer Gewalt und zur Erweiterung der formalen Allgemeinheit politischer Strukturen. Kaufleute, Unternehmer, die Angehörigen freier Berufe fanden sich untereinander und oft auch in Straßenaufmärschen mit niederem Volk zusammen. Sie forderten, dies zunehmend seit dem Verlust der nordamerikanischen Kolonien, Freihandel, Pressefreiheit, ein Ende der Korruption in Regierungsstellen, größere religiöse Freiheit innerhalb des Protestantismus, Aufstiegsmöglichkeiten in den Staatsdienst. Das Vorbild der Französischen Revolution beflügelte. In den vielen privaten Assoziationen für Reform fand die Aufstiegsforderung der Mittelklassen Ende des Jahrhunderts organisierten, in den Demonstrationen zur Beeinflussung von Parlamentsentscheidungen spontanen Niederschlag. Die Erhebungen des Volkes zeigten den Begüterten jedoch auch – und die Entwicklung der Französischen Revolution bekräftigte solche Erkenntnis –, daß für die sozialen Grenzen des politischen Radikalismus keine Gewähr bestand. Während des Krieges gegen Frankreich wurde deshalb einerseits die Unterdrückung des mittelständischen Radikalismus durchgesetzt, vor allem aber (mit dem Combination Act von 1799) der organisierten Vertretung von Arbeiterinteressen Einhalt geboten. Die verallgemeinerten Bestandsinteressen erlaubten – trotz der Fortdauer formaler Ausschlußregeln von der politischen Gewalt – eine einheitliche politische Strategie der Begüterten gegenüber Lohnarbeitern, darüber hinaus gleichzeitig die Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer.

Mit den Krisenjahren im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, den Maschinenstürmen und Streiks von Lohnarbeitern, den wachsenden Schwierigkeiten lokaler Armenverwaltungen erhielten Reformforderungen neuen Nachdruck. Wahlrechtsreformen führten zur formalen Erweiterung der Beteiligung in öffentlichen Rechten, und die Reform der Armenpolitik hatte insoweit ebenfalls einen Abbau des bisherigen Besitzcharakters politischer Gewalt zur Folge, als mit ihr die Einschränkung lokaler Entscheidungsauto-

*Sperre an der*

nomie zumindest ansatzweise verbunden war. Die durch die Kapitalisierung der Landwirtschaft hervorgerufene und für die Entwicklung der Industrie inzwischen erforderliche Mobilität der Arbeitsbevölkerung machte die traditionell lokalen Formen der Armenkontrolle obsolet. Für die neu geschaffenen zentralen Verwaltungsstrukturen, den Ausbau der staatlichen Bürokratie, setzten die Mittelklassen den Anspruch auf eine Vergabe der Stellen nach dem Prinzip der Leistungen anstatt demjenigen der Beziehungen durch. Zwar ist es beim Widerstand gegen das Armengesetz in den dreißiger Jahren teilweise noch zu Vereinigungen von arbeitenden und nicht-arbeitenden Armen gekommen, doch sind derartige Volkskämpfe seit der zugelassenen Vertretung von Lohnarbeiterinteressen als politisch anerkannte gesellschaftliche Sonderinteressen immer seltener geworden. (Das Vereinigungsverbot war 1818 aufgehoben worden.) Mit der realen Verbreitung dieses »Sonderinteresses« und seiner organisierten Vertretung entstanden die materiellen Voraussetzungen für jene Auseinandersetzungen, welche die Beteiligung an öffentlichen Freiheiten – Frauen und staatlich unterstützte Arme ausgenommen – erweiterten und damit die Fetischisierung der Staatsgewalt förderten.

### 3.2 Frankreich

In Frankreich hatten im 12. und 13. Jahrhundert die Kapetinger ihre Hausmacht derart stärken können, daß sie sich seit Ende des 12. Jahrhunderts als faktische Erbdynastie für die Königsmacht etablierten, anstelle der früheren Schutzbünde die Garantie für den Landfrieden beanspruchten, im gemeinsamen Interesse des Feudaladels Ansprüche der Kurie abwehrten und ab 1275 erstmalig das Verbot aller Privatfehden unter Adligen auszusprechen wagen konnten. Nach Niederlagen der Königsheere aber setzten im 14. Jahrhundert die Feudaladligen trotz des Fortbestandes zentraler Institutionen ihre faktische politische und militärische Unabhängigkeit wieder durch. Seit Mitte des Jahrhunderts wurde Frankreich nicht nur durch den Krieg mit England, sondern gleichzeitig durch Kämpfe um politische Vorherrschaft im Königreich selbst geschwächt. Beides sollte ein Jahrhundert andauern. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts standen englische Truppen auf französischem Territorium, die großen Fürstentümer (vor allem Burgund und Orléans) gingen wieder dazu über, eine von der Krone unabhängige, ja dieser entgegengesetzte Außenpolitik zu betreiben. 1356 geriet der Monarch in englische Gefangenschaft, und im Königreich selbst wurden Dörfer und Städte von Banden marodisierender Söldner heimgesucht.

Trotz der in dieser Zeit demnach keineswegs unumstrittenen Position des Monarchen, gelang es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Krone, die Stände immer wieder zum Beschluß von Steuern und zur Bewilligung von Abgaben zu bewegen. 1420 war Paris von englischen Truppen besetzt, der geflohene Monarch erhob Kronsteuern, die »taille«, die er sich nachträglich von den Ständen bestätigen ließ. Dieser Vorgang wiederholte sich, bis der Monarch ab Mitte des Jahrhunderts – gestützt auf nichts als militärische Notwendigkeit – die Zustimmung zur »taille royale« nicht mehr länger einholte und daran ging, eine aus dieser regelmäßigen Steuer finanzierte stehende Armee aufzubauen. Sowohl die politischen Rivalitäten unter den großen französischen Fürstentümern als auch das französische Militärsystem der adligen Gestellungspflicht hatten sich zur Abwehr englischer Truppen – vor allem der englischen Bogenschützen – sowie zur Bekämpfung der selbständig agierenden Söldnerbanden unfähig erwiesen.

Die finanzielle und militärische Autonomie der Krone, die sich als Resultat gemeinsamer

Interessen gegenüber dem äußeren Gegner im hundertjährigen Krieg durchgesetzt hat, war zunächst keineswegs sehr weitreichend (das stehende Heer betrug lediglich 12 000 Mann), und der Adel hat von ihr erheblich profitiert. Mit der Duldung der regelmäßigen »taille royale« hatte er sich nicht nur einen Teil seiner Gestellungspflicht erlassen, sondern zugleich seine Heranziehung zu Abgaben an die Krone institutionell verhindert. Adel war fortan gleichbedeutend mit einer Befreiung von der Steuer (Die Unterschiede zwischen »taille personnelle« und »taille réelle« sind in unserem Zusammenhang noch nicht von Belang).

Mit der Regularisierung von Steuern, zugestanden zur Finanzierung einer Ordnungstruppe, die alsbald vor allem anderen zur blutigen Durchsetzung der regelmäßigen Besteuerung eingesetzt wurde, war die Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Aneignungsapparates der herrschenden Klasse gelegt worden. Vorläufig galt die monarchische Gewalt zwar noch als Besitz der Monarchen, aber da kein vorbürgerlicher Monarch, und ganz gewiß kein französischer, je mächtig genug gewesen wäre, sich gegen eine Mehrheit der Besitzer feudaler Machtmittel durchzusetzen, mußte die Politik der Krone jeweils deren Interessen zu entsprechen suchen. Das war vor allem über erfolgreiche militärische Unternehmungen möglich, denn der Raub, gerechtfertigt jeweils mit Hinweis auf Ehre oder Erbansprüche, bildete neben der Ausbeutung der Bauern nach wie vor die wichtigste Aneignungsform.

Nachdem sich für die französische Krone und mithin für die Kriegsbeteiligten die Italienfeldzüge im 16. Jahrhundert letztlich als Fehlschlag erwiesen, verlegten sich die Monarchen in Frankreich auf eine andere Form der Adelsbefriedigung: die Höflingswirtschaft. Diese wurde die für Frankreich charakteristische politische Organisationsform für den Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus und ist nichts anderes als eine über die Krone geregelte Teilhabe von Privilegierten an dem königlichen Ausbeutungsapparat. Er beruhte auf der Zentralisierung eines Teils der Ausbeutungsgewalt früherer Feudalherren, genauer gesagt auf den Bajonetten der Steuereintreiber. Durch die Entwicklung der monarchischen Gewalt zum zentralisierten Ausbeutungsinstrument des Adels erhielten die Widerstände des Volkes in Frankreich die Form von Steueraufständen, teilweisen Ablenkungen also der Ausbeutung durch die Grundherren, deren überlieferte Form gegenüber den neuen Erschwernissen erträglich erschien. Deshalb haben auch diejenigen Besitzer von Ausbeutungsgewalt, die von der Krone kaum profitierten, sich nicht selten mit »ihren« Bauern rebellierend verbündet. Dieser Schein lokaler Gemeinsamkeiten gegen die Zentralgewalt hat seine Begründung in der Konkurrenz lokaler und zentraler Ausbeutungsgewalt. Die frondistischen Rebellionen des 17. Jahrhunderts sind von dieser Konkurrenz bestimmt worden. Von der zentralisierten Ausbeutung in Form der Steuer profitierte der Adel durch Privilegien, ein Teil des Adels durch Ämter, aus denen Geld zu schlagen war, ein Teil durch Schenkungen und Bestechungen. Seit der Etablierung des zentralisierten Ausbeutungs- und Repressionsapparates im 15. Jahrhundert kämpfte der Adel deshalb um den Besitz des politischen Apparates. Eben dies bedeuteten die Religionskriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Deren Unerbittlichkeit erklärt sich aus dem Umstand, daß die Produktionsgrundlage sich wenig gewandelt hatte, das gesellschaftlich produzierte Mehrprodukt kaum, die Bevölkerung hingegen seit Ende des 15. Jahrhunderts erheblich gestiegen war. Gestritten wurde also nicht um die ungehinderte Durchführung neuer privater Aneignungsstrategien (wie etwa die Einhegungen in England), sondern um die Verteilung eines gegebenen Bestandes. Zwar gilt auch für Frankreich das 16. Jahrhundert zunächst als ein

solches der ökonomischen Blüte, aber der Aufschwung der Agrarproduktion resultierte aus der Wiederbebauung vordem brach gelegener Ländereien, nicht aus neuen Produktionsmethoden. Er stieß deshalb bald an Produktions- und mit dem Wachsen der Bevölkerung der Ausbeutung wegen auch an Versorgungsgrenzen. Erschwernisse der Versorgung sind immer auch solche der Ausbeutung. Letztere trafen den Adel am härtesten. Nach wie vor an militärischen Aneignungsformen orientiert, hatten Adlige zumeist den größten Teil ihrer Ländereien in Pacht vergeben. Mit der Inflation sanken ihre Einnahmen, nur die Geistlichkeit profitierte von der prozentualen Festlegung der an sie zu entrichtenden Abgaben. Für viele Adlige wurden Verschuldung und schließlich Verkauf an reiche Stadtbürger unumgänglich. Die neuen Besitzer erzwangen oft die Einführung der für sie lukrativeren Halbpacht, der Miterwerb von Gerichts- und Polizeigewalt erleichterte solche Strategien. Selten jedoch änderten die neuen Besitzer die Produktionsweise, selten bewirtschafteten sie den erworbenen Besitz in eigener Regie. Denn mit dem Erwerb von Grundbesitz wurde zwar auch eine neue Aneignungsstrategie verfolgt, mehr noch aber die Nobilitierung. Deren Voraussetzung war, vom Amtsbesitz abgesehen, daß einer »nobil« – nämlich ohne Arbeit – leben konnte. So handelt es sich im 16. Jh. durchaus um einen gesellschaftlichen Prozeß, welcher demjenigen der Herausbildung der Gentry in England ähnelt: die Integration eines Teils der Nicht-Adligen in den privilegierten Stand. Doch erfolgte diese Integration weitgehend ohne Veränderung der materiellen Reproduktionsbasis, weshalb sich denn auch sehr viel eher eine Anpassung der aufsteigenden Nicht-Adligen an den bisherigen Adelsstand als eine grundlegende Veränderung desselben einstellte. Unter den Erwerb von Grundbesitz waren Hugenotten nicht selten, weshalb denn auch die Religionskriege nicht zum Konflikt zwischen katholischem Adel und hugenottischen Bürgern samt deren adligen Unterstützern simplifiziert werden dürfen.

Je schwieriger für Adlige die Aneignung aus Grundbesitz, umso dringlicher ihr Bestreben, von der zentralisierten Aneignungsgewalt zu profitieren, in den Besitz lukrativer Ämter zu gelangen. Das Verteilungspotential jener Aneignungskompetenzen, welche die Krone verteilen konnte, war durch das Konkordat von 1516 (dem Papst ist es nach der Eroberung des Herzogtums Mailand durch Franz I abgetrotzt worden) noch erheblich erweitert worden, gelangte die Krone dadurch doch in den Besitz der Kompetenz, kirchliche Würdenträger zu ernennen. Ohne die Loslösung von Rom ist also auch in Frankreich die Krone in die Verfügungsgewalt über Ausbeutungskompetenzen der Kirche, damit in den Besitz eines bedeutsamen Instruments zur materiellen Pazifizierung des Hochadels gekommen. Gleichzeitig fiel ihr die Kompetenz zu, die Kirchenmoral weltlich zu sanktionieren, die Krone zur höheren moralischen Instanz zu erklären.

Trotz der damit konstituierten konfessionellen Abhängigkeit der französischen Krone ist diese aus den Religionskriegen mit einer gegenüber dem Adel erheblich verselbständigten Position hervorgegangen. War sie zu Beginn der Religionskriege noch das gemeinsame Aneignungsinstrument des Adels, so an deren Ende bereits adelsunabhängige Staatsgewalt. Von einem politischen Instrument des Adels zum Schutz von dessen »alten Rechten« hatte sich die monarchische Gewalt nicht nur dem früher schon formulierten Anspruch nach, sondern nun auch real zu einem diese Rechte zunehmend vereinnahmenden Apparat gewandelt.

Zweierlei vor allem begründete diesen Wandel: Er resultierte einerseits aus den Interessen von Robenadligen, den Amtsträgern der monarchischen Gewalt. Bei ihren Strategien zur Depossedierung der Feudaleigner von politischer Gewalt hatte die Krone sich juristischen



und administrativen Sachverstand zu Nutze machen müssen und beides unter den – im Unterschied zu denen des Adels – hochgebildeten Söhnen des reichen Bürgertums gefunden. Außer Bildung hatten diese auch Besitz vorzuweisen, und die Krone bediente sich dessen durch Verkauf der Staatsämter, beides durch die Nobilitierung von Amtsträgern belohnend. Zwar galt der Robenadel weit weniger als der des Schwerts, doch bedeutete er neben der Steuerprivilegierung und den Einkünften aus dem Amt immerhin bereits eine Beteiligung an den täglichen Formen ständischer Privilegierung. Der Zerfall der zentralisierten politischen Gewalt, während des halben Jahrhunderts der Religionskriege mehr als einmal eine reale Aussicht, hätte den Verlust von Amtseigentum und sozialer Position bedeutet. Nicht von ungefähr waren es somit Besitzer von Amtseigentum, die seit den siebziger Jahren für eine Stärkung der Staatsgewalt zur Herstellung geordneter Zustände eintraten. Durchsetzen konnten sich die Anhänger der Staatsräson, die sich selbst »les politiques« nannten, erst, als in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts in vielen Gebieten des Reichs, vor allem an den Grenzen, Steuerverweigerungen großen Ausmaßes konstatiert werden mußten. Die Bauern verweigerten nicht nur Zahlungen, es gelang auch immer weniger, das Volk in Anhänger der (katholischen) Liga oder der Hugenotten einzuteilen. Städte ersuchten unabhängig von dem in ihnen vorherrschenden Glauben bei dem keineswegs als Nachfolger bereits etablierten Monarchen Schutz. Schließlich erhoben sich vor allem im Norden Bauern gegen adlige Kriegstreiber, und zwar ganz unabhängig von deren proklamierter Glaubensrichtung. Der Kampf um die monarchische Gewalt hatte Zustände herbeigeführt, welche die Adelherrschaft und mit ihr die gesamte Ausbeutungsstruktur bedrohten. Aus dieser Situation einer von Bauern geforderten Herstellung geordneter Zustände durch die Krone und im Interesse der Besitzer von Ausbeutungsgewalt an der Unterdrückung von Bauernaufständen ist der vorbürgerliche Staat in Frankreich, zumeist mißverständlich als »Absolutismus« bezeichnet, hervorgegangen.

In Konsequenz der Bauernerhebungen wurde vom Monarchen – vorübergehend – eine Senkung der »taille« angeordnet, von den lokalen Gerichtsherren den Bauern das Waffentragen verboten. Mit dem Ausbau der Staatsgewalt im Verlauf des 17. Jhs. sind Steuern dann erneut und in einem bisher nicht gekannten Ausmaße erhöht worden. Die politische Herrschaft über Bauern blieb vornehmlich in der Verfügung der adligen und nichtadligen Besitzer von feudaler Gutsherrengewalt, königliche Gerichte boten theoretische, vereinzelt auch praktische Appellationsmöglichkeiten, und königliches Militär unterstützte die Steuereintreiber und schlug Aufstände nieder.

Zunächst allerdings war die Krone gezwungen, Finanzierungsformen zu entwickeln, die sie weder in eine Abhängigkeit von den Ständen, noch in die Gefahr der ständigen Bauernerhebungen bringen würde. Zu diesen Strategien zählte einerseits der Versuch, das Steuersystem unter Kontrolle zu bringen, die Korruption von Finanzbeamten und vor allem die Profite der privaten Steuerpächter zu begrenzen. Sodann wurden Staatsämter und Staatsrenten verkauft. Schließlich entwickelte die Krone jene Form des fiskalischen Merkantilismus, die so häufig als gelungene staatliche Wirtschaftspolitik mißinterpretiert wird. Dabei schuf jede Produktionsregel einen Kontrollposten, und jeder Posten im Land konnte zum Kauf feilgeboten werden, entweder an Private oder aber an Korporationen und Städte, die sich durch Geld das Recht auf Fortdauer von Selbstverwaltung erkaufte. Aus dem Wachsen des Staatsapparats ist jedenfalls nicht dasjenige der Staatsfunktionen zu schließen.

Ist die Wirkung des Merkantilismus auf die reale ökonomische Entwicklung eher zurückhaltend zu beurteilen, so hat eine andere Finanzierungsstrategie der Staatsgewalt zweifels-

ohne Strukturbedeutung erlangt. Seit 1604 wurde – zunächst vorübergehend, später dauerhaft – die sog. »Paulette« erhoben, eine Art Steuer auf Amtsbesitz, die denen, die sie leisteten, den dauerhaften Besitz, ja die Vererbbarkeit des Amtseigentums garantierte. Die Krone bezog dadurch Geld und mit der – finanziell allerdings nie sehr realistischen – Drohung, die »Paulette« aufheben zu wollen, auch ein politisches Druckmittel. Bedeutsamer war jedoch, daß durch die »Paulette« sich Bürger dauerhaft, unabhängig von der Loyalität ihrer Amtsführung, in den Adel einkaufen konnten. Der Krone ist es demzufolge nie gelungen, eine Gruppe von ihr abhängiger und ihr gegenüber loyaler Beamter zu schaffen. Mit den Intendanten ist seit Richelieus Kanzlerschaft der Einbau von Kontrollstrukturen versucht worden und teilweise sogar gelungen; später entwickelten sich auch Intendantenstellen zu den üblichen Amtspfründen.

Mit der Heranziehung von Nicht-Adligen zum Staatsdienst hat die Krone ihre antif feudale Gewalt gestärkt. Weil sie aber in die finanzielle Abhängigkeit der Besitzer von Amtseigentum geriet, hat sie die Herausbildung eines ökonomisch und politisch immer stärker werdenden Robenadels gefördert und dadurch jene soziale und politische Vereinheitlichung der oberen Schichten des Schwertadels mit denen des Robenadels begünstigt, die im 18. Jahrhundert die politische Unabhängigkeit der Krone bedrohen sollte. Während des 17. Jahrhunderts allerdings herrschten ökonomische und politische Rivalitäten zwischen Roben- und Schwertadel noch vor und aus dieser Konkurrenz (weniger aus einer zwischen Adel und Bürgertum, wie vielfach angenommen) zog die Krone einen erheblichen Teil ihrer Macht.

Das begünstigte den Ausbau monarchischer, die Einschränkung landständischer und partikularisierter feudaler Gewalt und zwar in einem derartigen Ausmaß, daß in den Provinzen Besitzer feudaler Ausbeutungsgewalt die Erhebungen von Bauern unterstützten, wenn diese sich zur Wehr setzten gegen immer neue Steuererhöhungen. Letztere finanzierten vor allem die Beteiligung der französischen Krone an der »protestantischen Sache« des Dreißigjährigen Krieges, nämlich die Verhinderung eines katholisch geeinten Deutschen Reiches. Eine genauere Betrachtung der vielen Erhebungen in den zwanziger und dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts – in der Normandie führten die »Barfüßigen« (nu-pieds) 1639 einen wirklichen Krieg – zeigt jedoch, daß eine anfängliche Einheit lokalen Widerstands jeweils dann zerbrach, wenn nicht nur die Steuereintreiber, sondern auch lokale Ausbeutungsgewalten angegriffen wurden. Adlige ebenso wie reiche Stadtbürger riefen dann eilig militärische Unterstützung zur Hilfe. Die spezifische Fetischisierung der Herrschaft im vorbürgerlichen Staat, die Erscheinungsformen der Unterdrückung aller durch die Krone, zerbrach im Angriff auf die Ausbeutungsformen.

Galt den Steueraufständen der Bauern schließlich regelmäßig der vereinigte drakonische Gegenschlag der besitzenden und herrschenden Klassen, so erhoben sich Mitte des 17. Jahrhunderts. Teile der Letzteren ebenfalls gegen die Krone. Unter dem Begriff der »Fronde« wurden diese Angriffe auf die monarchische Gewalt zusammengefaßt, deren Inhalt war in sich jedoch derart widersprüchlich, daß sie trotz der kriegsbedingten Schwäche der Krone und der Breite frondistischer Bewegungen nicht zu Veränderungen der politischen Strukturen führen konnten.

Die »Fronde« enthält einerseits einen Aufstand von Staatsrentiers, die – angeführt vom »Parlement de Paris«, der höchsten Gerichts- und Verwaltungsinstanz des Landes – auf der Bezahlung von Zinsen für ihre Beteiligung am Staatsgeschäft bestanden. 1648 verweigerte das »Parlement de Paris« die Zustimmung zu neuen Steuergesetzen. Als daraufhin das nie-

dere Bürgertum in Paris im »Parlement« eine Vertretung seiner eigenen Interessen zu sehen begann, kam es zu Konstitutionalisierungsforderungen, teilweise sogar zu republikanischen, und das »Parlement« hat diese vorübergehend auch übernommen. Mitten im Krieg und auf Steuerbewilligungen angewiesen, machte die Krone zunächst erhebliche Zugeständnisse, setzte sich dann jedoch militärisch gegen die Aufständischen in der Stadt und im Gericht zur Wehr. Sowohl in Paris als auch in den Provinzen versuchten Mitglieder des Hochadels die Volkerhebungen auszunutzen, alte Verhältnisse wieder herzustellen und ihre unmittelbare Ausbeutungsgewalt an die Stelle der über die monarchische Gewalt vermittelten zu setzen. (Gleichzeitig allerdings waren sie über die Finanzen anonym in erheblichem Maße ökonomisch an der Spekulation auf den Sieg der monarchischen Gewalt im Krieg und im Inneren beteiligt.) Mit der Radikalisierung des niederen Volkes in Paris und anderwärts setzte der seit Jahrhunderten bereits bekannte politische Mechanismus ein: Die Besitzenden und bislang Herrschenden schlossen sich zusammen und machten ihren Frieden mit der Krone. Auch das republikanische Stadtre Regiment von Bordeaux wurde durch eine derartige Allianz der Wohl-situier-ten schließlich wieder beseitigt.

Mit der »Fronde der Prinzen« ist der letzte größere Versuch zur Refeudalisierung der politischen Strukturen gescheitert, danach gab es zwar nach wie vor Konkurrenzen unter altem und neuem Adel, auch innerhalb der beiden Gruppen, doch begannen die Privilegierten sich zunehmend – und nicht mehr nur in Ausnahmesituationen – politisch zusammenzuschließen.

Diese politische Entwicklung beruhte auf einer ökonomischen. Denn in Frankreich beteiligten sich alle, die Investitionsmittel zur Verfügung hatten, am Geschäft mit dem Staat. Zwar gab es im 17. Jahrhundert Entwicklungen in der Manufaktur, auch im Handel, bevorzugt aber wurden die dort erwirtschafteten Kapitalien immer noch in den Erwerb von Land, Amtseigentum und Staatsanleihen gesteckt. Wohl gab es auch hier Handelsgesellschaften, aber deren Bedeutung reichte an die holländischen und englischen nicht entfernt heran. Und weder die Unterstützung durch die Regierung, die am Ausbau der Marine interessiert war, noch die Versuche, den Adel durch Aufhebung der Derogationsregeln für den Großhandel zu gewinnen (Code Michaud 1626), konnten an dieser Situation Nennenswertes ändern. Immanuel Wallerstein vertritt in seinem Buch »The Modern World System« die These, daß die wichtigste Voraussetzung des frühen Überseehandels in der Einheit der Staaten zu sehen sei, weil die noch um ihre Einheit kämpfenden Staaten diese Unternehmungen nicht ausreichend unterstützen konnten. Aber die französische Krone hätte gerne unterstützt und die englische privilegierte vorwiegend Unternehmungen, die sich unabhängig von staatlichen Maßnahmen bereits gebildet hatten. Der Zusammenhang mit der Staatenentwicklung scheint eher darin zu bestehen, daß der um die Einheit kämpfende Staat in Frankreich einen solch immensen Geldbedarf hatte, daß kurzfristig auf keine Weise größere und sicherere Gewinne zu machen waren als durch Investitionen in den Staat. Sicher, ein gelungenes Handelsunternehmen brachte auch bis zu 30 % Rendite, aber die Fährnisse waren unzweifelhaft höher. Anstelle der Eroberung neuer Akkumulationsquellen trat für die französische Handelsbourgeoisie die Beteiligung an der Expansion in Europa und vor allem an der Ausbeutung der Bauern im eigenen Land. Auf längere Sicht aber hat diese Aneignungsstrategie zur Stagnation der ökonomischen Entwicklung in Frankreich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erheblich beigetragen.

Die mit der absolutistischen Staatsform verbundenen »Fortschritte« im Bereich der politischen Beherrschung von Ausgebeuteten haben eine Stagnation der Produktion begünstigt,

wenn nicht sogar verursacht. Merkantilistische Wirtschaftspolitik kann somit keinesfalls generell zum Geburtshelfer kapitalistischer Entwicklungen erklärt werden. Nicht in der Wirtschaftspolitik, sondern in der Pazifizierung des Adels und damit in der politischen Integration der herrschenden Klasse in den Staatsapparat liegt die Besonderheit der Regierungszeit Ludwigs XIV. Dabei ist der Hochadel weiter entmachtet, auch das »Parlement de Paris« samt allen anderen »Parlements« in den Provinzen weiterer politischer Rechte beraubt worden. Den Inhabern von Gouverneursstellen ebenso wie anderen hohen Adligen wurde der Aufenthalt bei Hof vorgeschrieben und damit die Beschäftigung mit dessen Etiquette und den unvermeidlichen Intrigen. Im Heer beanspruchte der Monarch die Oberaufsicht, behielt hohe Posten dort allerdings ebenso dem Adel vor wie in der Kirchenhierarchie. Königliche Gerichte erweiterten ihre Vollmachten, landständische Rechte wurden weiter beschnitten und den verbleibenden Verschwörungen, Oppositionsversuchen, Erhebungen begegnete die Krone mit außerlegalen Verhaftungen, mit »lettres de cachet«, die Gerichtsgewalt unmittelbar beanspruchend. Als Ersatz für alte Herrschaftsrechte bot der Hof einerseits Geld, viel Geld. Ende des 17. Jahrhunderts stieg die Zahl der königlichen »Pensionen« auf 10 000. Andererseits bot der Hof Glanz und (neubegründete) Würden. Vor allem aber garantierte die Staatsgewalt die Ausbeutungsrechte, die richterlichen der Gutsherren eingeschlossen, und sie stellte diese Garantie durch den Einsatz von Militär unter Beweis, wann immer sich Bauern rebellierend vereinigten. Das Heer, nicht die königliche Verwaltung, ist denn auch die wichtigste Fundierung der vorbürgerlichen Staatsgewalt. Bauernunterdrückung, Vagabundenrepression, Arbeitsdisziplinierung, damit diente die Staatsgewalt den nichtadligen ebenso wie den adligen Eigentümern von Ausbeutungsgewalt, und solange ein Aufstieg in den Stand der Privilegierten möglich schien, hat sich ein gegen die Existenz des Adels gerichtetes bürgerliches Klassenbewusstsein in Frankreich nicht entwickelt, damit auch keine Bewegung gegen monarchische Gewalt, die trotz ihrer Verallgemeinerungen nach wie vor auf der ständischen Privilegienstruktur basierte.

Erste Ansätze einer »bürgerlichen« Kritik sind zu Beginn des 18. Jhs. dennoch gerade durch die gelungene Pazifizierung des Adels provoziert worden. Diese machte es dem Monarchen nämlich möglich, frühere Toleranzregeln in der Kirchenpolitik aufzuheben, einen bigotten Katholizismus königlich vorzuschreiben. Eines der Beispiele, aus denen deutlich wird, wie trotz bereits verdinglichter Elemente der politischen Gewalt die individuellen Auffassungen von Monarchen nach wie vor prägend wirkten. Aus der politischen Einheit von Kirche und Krone resultierte das Ende der kirchenpolitischen Toleranz nicht. Möglich war dieses vielmehr, weil eine konfessionelle Fraktionierung des Adels nicht mehr zu befürchten war. Hervorgerufen hat der Anspruch, nicht nur kirchenpolitisches Wohlverhalten, sondern den tatsächlichen Glauben vorschreiben zu wollen, die Forderung nach einem privaten, von keiner politischen Gewalt zu verletzenden, Freiraum. »Les Philosophes« gewannen rasch Anhänger und deren Forderung einer privaten Gedankenfreiheit verband sich gesellschaftlich mit dem Widerstand gegen Manufakturregelungen und Handelsvorschriften, mithin mit Forderungen auf private Akkumulationsfreiheit.

Die politischen Auseinandersetzungen im Verlauf des 18. Jahrhunderts können hier nicht dargestellt werden; weder das Aufbrechen von Interessensdifferenzen innerhalb des Adels während der Regentenschaft, noch die – vorwiegend in der Form der Kirchenpolitik geführten – Konflikte zwischen dem »Parlement de Paris« und der Krone, weder Gerichtstreiks noch Amtsenthebungen, die Unfähigkeit von Monarchen und Ministern, die Kon-

kurrenzen innerhalb des Robenadels und damit der staatlichen Verwaltung.

Bedeutsam sind für unseren Zusammenhang vor allem die Spätfolgen früher einmal erfolgreicher Strategien der Krone. Durch die Praxis des Ämterverkaufs wurde die Krone jeweils finanziell und gegenüber dem alten Adel auch politisch gestärkt, zugleich war der soziale Aufstieg von Nichtadligen und damit deren Integration in das herrschende politische System ermöglicht worden. Die schiere Dauer dieser Praxis und die finanziell begründete Notwendigkeit, die Vererbbarkeit von Amtseigentum zuzugestehen, hat sie politisch annähernd ins Gegenteil verkehrt. Anstatt die Unabhängigkeit der Krone vom Adel zu stärken, bewirkte sie nun die Abhängigkeit derselben von einer – inzwischen allerdings sozial erheblich veränderten – herrschenden Schicht (Perry Andersons Theorie des Absolutismus als eines Staates des Adels beruht auf der analytischen Unterschlagung dieser Veränderung). Inzwischen gab es hohen Amtsadel, der sich selbst zwar nicht zum Schwertadel, wohl aber zum alten Adel zählen konnte, Adelsprüfungen (etwa für Offiziersstellen gefordert) schreckten solche Amtsbesitzerdynastien keineswegs. Sie waren nicht nur mindestens ebenso reich, sondern vielfach auch ebenso lange adlig wie solche Familien, deren Vorfahren aufgrund von Kriegsdiensten geadelt worden waren. Sozial, politisch und verwandtschaftlich verschmolzen seit Beginn des 18. Jahrhunderts die Familien des hohen Schwert- und des hohen Robenadels immer mehr miteinander, sich sowohl in ihren politischen Interessen als auch in ihrer ökonomischen Lage immer stärker von kleinen Landadligen und Besitzern niederer Ämter unterscheidend. Gemeinsam durchkreuzten sie, wo immer ihnen dies möglich war, den Aufstieg neuer Kräfte in die relevanten Amtspositionen. Als Besitz wurden diese unter einer Oligarchie versippter und verschwägerter Familien nach Möglichkeit verteilt, Konkurrenzen nicht ausgeschlossen, das gemeinsame Interesse gegenüber Außenseitern deshalb trotzdem vorhanden. Ähnlichkeiten mit der zeitgenössischen Situation in England trügen, die ökonomische Basis der herrschenden Oligarchie war dort diejenige einer bereits erheblich kapitalisierten Landwirtschaft, in Frankreich Amtseigentum, Grundherrschaft, Staatsrenten und Pensionen. Während sich in England die Privilegienstrukturen änderten, ständische Privilegien an Bedeutung verloren und dafür Besitzverhältnisse zunehmend sowohl die soziale als auch die politische Position bestimmten, blieb in Frankreich die Ständestruktur erhalten. Adel zu besitzen, bedeutete nun aber nicht mehr eine bestimmte soziale Position, sondern lediglich die Verfügung über staatlich garantierte Privilegien. Die ständische Struktur stimmte zunehmend weniger mit derjenigen des sozialen Status überein. Unter Adligen gab es Arme und Reiche, Landbesitzer und Handelskapitalisten, Bergwerksbesitzer, Manufakturunternehmer und Offiziere. Beides gab es auch unter Nichtadligen, und deren Grundbesitz schloß richterliche Gewalt überall dort mit ein, wo deren Beschränkung in einer Provinz oder Region noch nicht durchgesetzt worden war. An der »feudalen Reaktion«, der Einforderung alter oder Erhebung neuer Abgaben auf den Gutsherrenschaften waren in der Mitte des 18. Jhs. nichtadlige Landbesitzer ganz ebenso beteiligt wie adlige. Innerhalb des Adels waren ökonomische und politische Interessensdifferenzen mindestens ebenso groß wie zwischen adligen und nichtadligen Besitzern von Ausbeutungsgewalt.

Der Erhalt ständischer Privilegien setzte ihre Duldung durch das Bürgertum sowie die gelungene Herrschaft über arme Leute voraus. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts stieg in Frankreich die agrarische Produktion, wuchs die Bevölkerung, sanken die Löhne. Generelle Aussagen über die Lebenssituation von Lohnarbeitern und Bauern im Königreich sind nicht angebracht, doch zu Brotaufständen kam es fast im ganzen Land, wenn arme Leute

sahen, wie Spekulanten an Mißernten verdienten. Die Staatsgewalt reagierte mit erfolgreichen Anordnungen zur Versorgungssicherung, gelegentlich mit Getreideverteilungen, ansonsten mit Vorschriften für die Vagabundenpolitik. Doch schließlich lag dann eine der unmittelbaren Ursachen für das Ende der vorbürgerlichen politischen Herrschaft in Frankreich darin, daß dieser die finanzielle Unterstützung und der militärische Gehorsam in einer Situation verweigert wurden, als wieder einmal Hungeraufstände niederzuschlagen waren.

Die Ursachen der französischen Revolution sind hier nicht genauer zu diskutieren, noch weniger ihre politischen Anlässe. Zerbrochen ist der vorbürgerliche Staat in Frankreich an seiner Finanzkrise; der Begriff ist hier ausnahmsweise angebracht, betrafen Finanzierungsprobleme doch die Basis der Herrschaft selbst. Trotz des bereits über den Adel hinaus verallgemeinerten Klasseninhalts der monarchischen Gewalt hatte das zunehmende Erschweren des Aufstiegs der Bürger den ständischen Besitzcharakter der politischen Gewalt im 18. Jahrhundert immer deutlicher werden lassen, während andererseits die Privilegierten nach wie vor nicht bereit waren, zur Finanzierung ihres eigenen Herrschaftsapparates durch Verzicht auf einen Teil der Steuerprivilegien beizutragen. Das gilt nicht für alle, doch für die Mehrheit der Ständevertreter. Adelsstrategien gegen weiteren bürgerlichen Aufstieg trafen im 18. Jahrhundert nun allerdings auf ein teilweise bereits gewandeltes Bürgertum. Neue Aneignungsstrategien hatten sich als lukrativ erwiesen, ökonomisch wurden Amtserwerb und Staatsprivilegien zunehmend weniger bedeutsam, und dadurch entstanden nicht nur Forderungen nach einem privaten – vom Staat nicht zu beeinträchtigenden – Freiraum für Akkumulationsstrategien, sondern auch die materiellen – nämlich staatsunabhängigen – Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, nicht mehr adelsorientierten, Selbstbewußtseins. Adelskritik markiert diese Entwicklung, Kirchenkritik andererseits. Die Abschaffung der Grundherrschaft forderte kaum einer, auch nicht diejenige der Monarchie. Wohl aber die finanzielle Kontrolle der Krone. Kreditverweigerung gegenüber der Krone wurde möglich, seitdem genügend andere Investitionsmöglichkeiten vorhanden, die mit sinkenden Löhnen zunehmend lukrativ wurden. Schließlich, die Vorgänge sind bekannt, verlangten Ständevertreter, diejenigen des dritten nun dieses Mal eingeschlossen, die Beteiligung an der Bestimmung der Politik. Neben privaten Rechten wurden nun also öffentliche verlangt: die Konstitutionalisierung der Monarchie.

Die Radikalisierung der politischen Forderungen, die Aufhebung der Grundherrschaft auf dem Land und der Dienstuntertänigkeit im Gewerbe, die Abschaffung der juristischen Garantie von Privilegien und damit die Zerstörung der vorbürgerlichen Form der Staatsgewalt, sind vom Volk, vor allem dem niederen, erkämpft worden.

Bekannt ist auch – und kann hier jedenfalls nicht mehr ausgeführt werden –, daß im Verlauf der langen politischen Auseinandersetzungen gegen die revolutionär erkämpften Formen der Allgemeinheit erneute Ausschlußregeln für politische Freiheiten durchgesetzt wurden. Was in England die Besitzer von Ausbeutungsmitteln, weil sie tendenziell bereits eine neue Klasse bildeten, sich erst gar nicht hatten abringen lassen müssen, das ist in Frankreich wegen der Einheit des emanzipatorischen Kampfes gegen ständische Privilegien erst einmal hergestellt worden: die formale Gleichheit aller Bürger, nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch in Bezug auf Beteiligungsrechte. Deren Einschränkung, nicht nur die faktische, sondern auch die formale, ging mit der Herausbildung und Etablierung einer neuen herrschenden Klasse einher. Mit der Regierungszeit Napoleons erreichte dieser Prozeß seinen vorläufigen Höhepunkt. Der Ausbau polizeilicher Herrschaftsmittel, die Verfol-

gung von Vereinigungen unter Arbeitskräften, Eingriffe in Gedanken und Pressefreiheit bedeuteten nicht nur politische Vorbedingungen für die – durch die Kriegsbelastungen verzögerte – kapitalistische Akkumulation, sondern zugleich diejenige für eine politische Allianz zwischen den juristisch entprivilegierten adligen und den bürgerlichen Besitzern von Ausbeutungsgewalt.

Trotz der revolutionären »Beseitigung des Feudalismus« hat sich in der Phase der ursprünglichen kapitalistischen Akkumulation auch in Frankreich noch einmal der Besitzcharakter politischer Gewalt gegen diejenigen durchsetzen lassen, die nicht im Besitz von Ausbeutungsgewalt und noch nicht in der Lage zu organisierten Kämpfen waren. In den revolutionären Erhebungen bis hin zur Kommune sind die Ausschlußregeln politischer Rechte bekämpft worden. Denn dem Bürgertum als herrschende Klasse müssen dessen eigene – gegenüber vorbürgerlichen Formen politischer Herrschaft revolutionär formulierte – Prinzipien der politischen Organisation in ihrer Herstellung ebenso wie in ihrem Erhalt von denen, die keine Ausbeutungsgewalt besitzen, abgerungen werden – oft unter Einsatz des Lebens.

#### *4. Eine Bemerkung zum Schluß:*

Wo immer die Analyse des bürgerlichen Staates ohne diejenige seiner historischen Konstitution auskommen will, wird zum überhistorischen Inhalt des bürgerlichen Staates erklärt, was nur aus Kampf und Leiden hervorgegangen ist. Die Fetischisierung der Staatsgewalt ist keine Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, vielmehr hat diese den größten Teil ihrer bisherigen Geschichte mit einem durchaus unfetischisierten Staate zugebracht. Ebenso ist auch die Allgemeinheit des Rechts keine Voraussetzung von Lohnarbeitsverhältnissen, sondern das Resultat erbitterter Auseinandersetzungen in Gesellschaften der kapitalistischen Produktionsweise. Lohnarbeit ist mit dem Zwang der Not, nicht mit Rechtsformen durchgesetzt worden. Solche Feststellungen für nebensächlich zu halten, kann erhebliche politische Folgen zeitigen. Die Forderungen der Arbeiterbewegung zielten nämlich bislang vorwiegend auf die Aneignung bürgerlicher Rechte. Illusionär wäre es, darin bereits die Voraussetzung für die Umgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse erblicken zu wollen. Die Staatsgewalt in Besitz nehmen, heißt, ihren gesellschaftlichen Charakter grundlegend verändern, die Definition dessen, was Politik heißt, neu zu bestimmen. Aus der Geschichte des bürgerlichen Emanzipationskampfes ist hierfür zu lernen.

#### *Literatur*

Ich beschränke meine Angaben auf Arbeiten, die zur Einführung dienen können, leicht zugänglich sind bzw. im Text direkt erwähnt werden.

#### *Hinweise zur allgemeinen Problematik:*

Anderson, Perry, *Passages from Antiquity to Feudalism*, London (NLB) 1974

derselbe, *Lineages of Absolutism*, London (NLB) 1975 (liegt auch in deutscher Übersetzung vor)

Barker, Ernest, *The Development of Public Services in Western Europe, 1660-1930*, Hamden, Conn. 1966

- Brenner, Robert, *Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe; Past and Present* (70) 1976; vgl. dazu das Symposium, dessen Beiträge in *Past and Present* Nr. 78 und 79 (1978) abgedruckt wurden
- derselbe, On Sweezy, Frank und Wallerstein, *New Left Review* (104), 1977
- Breuer, Stefan, *Politik und Recht im Prozeß der Rationalisierung, Leviathan* (1) 1977
- Duby, Georges, *Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter* (1973), deutsch: Frankfurt/Main 1977
- Dyson, Kenneth, *The State Tradition in Western Europe*, Oxford 1980
- Elias, Norbert, *Über den Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde, Frankfurt/M. 1977
- Gerstenberger, Heide, *Zur Theorie der historischen Konstitution des bürgerlichen Staates, Probleme des Klassenkampfes* (8/9) 1973
- Howard, Michael, *War in European History*, Oxford Univ. Press 1976
- Hroch, Miroslav und Petran, Josef, *Das 17. Jahrhundert - Krise der Feudalgesellschaft?*, deutsch: Hamburg 1981
- Kuchenbuch, Ludolf und Michael, Bernd (Hrsg.), *Feudalismus. Materialien zur Theorie und Geschichte*, Frankfurt/M. 1977
- Koselleck, Reinhart (Hrsg.), *Studien zum Beginn der modernen Welt*, Stuttgart 1979
- Mitteis, Heinrich, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 9. Aufl. Köln 1974
- Oestreich, Gerhard, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969
- Tilly, Charles (Hrsg.), *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton, New Jersey 1955
- Wallerstein, Immanuel, *The Modern World-System. Capitalistic Agriculture and the Origins of the European World Economy in the Sixteenth Century*, New York usw. 1974
- Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Studienausgabe), Tübingen 1972

*zu England:*

- Dobson, R.B. (Hrsg.), *'The Peasants' Revolt of 1381*, London 1970
- Elton, G.R., *Reform and Reformation. England 1509-1558*, London 1977
- Fryde, E.B. and Miller, Edward, *Historical Studies of the English Parliament*, Bde I und II, London 1970
- Gerstenberger, Heide, *Staatliche Sozialpolitik als Instrument gesellschaftlicher Kontrolle. Zur englischen Armengesetzgebung im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Kritische Justiz* (1976), S. 394 ff.
- Hay, Douglas et al., *Albions Fatal Tree*, London 1975
- Hill, Christopher, *The English Revolution 1640*, London (1940) 1972
- derselbe, *The Century of Revolution*, London 1961
- derselbe, *Society and Puritanism in Pre-Revolutionary England*, London 1969
- Hilton Rodney H., *Bondmen made free*, London 1973
- Holmes, Geoffrey (Hrsg.), *Britain after the Glorious Revolution, 1689-1714*, London 1969
- Jones, J.A.B., *King John and Magna Charta*, London 1971
- Manning, Brian, *The English People and the English Revolution*, (penguin) 1960
- Neale, R.S., *Class in English History, 1680-1850*, Oxford 1981
- Pound, John, *Poverty and Vagrancy in Tudor England*, London 1975
- Radzinowicz, Leon, *A History of English Criminal Law and its Administration from 1750*, 4 Bde, London 1948
- Richardson, R.C., *The Debate on the English Revolution*, London 1977
- Rudé, George, *Wilkes and Liberty*, London 1962
- Speck, W.A., *Stability and Strife, England 1714-1760*, London 1970
- Stevenson, John, *Popular Disturbances in England, 1700-1870*, New York 1979
- Stone, Lawrence, *The Causes of the English Revolution*, London 1972



Tawney, R.H., *The Agrarian Problem in the Sixteenth Century*, London 1912  
Thirks, Joan und J.P. Cooper (Hrsg.), *Seventeenth Century Economic Documents*, Oxford 1972  
Thompson, E.P., *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie*; Frankfurt/M. 1980  
derselbe, *Whigs and Hunters*, London 1975  
Williams, E.N., *The Eighteenth Century Constitution*, Cambridge Univ.Press 1960

*zu Frankreich:*

Barber, Elinor G., *The Bourgeoisie in 18th Century France*, Princeton 1955  
Bloch, Camille, *L'assistance et l'état en France a la veille de la révolution*, Genf 1904  
Bosher, J.F. (Hrsg.), *French Government and Society 1500-1850*, London 1973  
Boutruche, Robert, *Seigneurie et Féodalité*, 2 Bde, Paris 1968  
Bouvier-Ajam, Maurice, *Histoire du Travail en France des Origines à la Révolution*, Paris  
Braudel, Fernand und Labrousse, Ernest (Hrsg.), *Histoire Economique et Sociale de la France*, Bde I und II, Paris 1970, 1977  
Cobb, Richard Charkes, *The Police and the People. French Popular Protest 1789-1820*, Oxford 1920  
Droz, J.L. Genet, J. Vidaleuc, *L'époque contemporaine*, Bd. I, *Restaurations et Révolutions, 1815-1871*, Coll.Clio 1963  
Futet, Francois, 1789 - Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, deutsch Berlin-Wien 1980  
derselbe und Denis Richet, *Die Französische Revolution*, deutsch: München 1968  
Ford, Franklin L., *Robe and Sword. The Regrouping of the French Aristocracy after Louis XIV*, Cambridge, Mass 1962  
Goubert, Pierre, *Louis XIV et vingt millions de Francaise*, Paris 1966  
derselbe, *L'Ancien Régime*, Bd. 2, Paris 1970  
Hartig, J.A. (Hrsg.), *Geburt der bürgerlichen Gesellschaft: 1789*, Frankfurt/Main 1979  
Haupt, Heinz-Gerhard, *Nationalismus und Demokratie. Zur Geschichte der Bourgeoisie im Frankreich der Restauration*. Frankfurt/Main 1974  
Kaplan, Steven L., *Bread, Politics and Political Economy in the Reign of Louis XV*, The Hague 1976  
Kierstead, Raymond, F. (Hrsg.), *State and Society in Seventeenth Century France*, New York 1975  
Lemarignier, Jean-Francois, *La France médiévale. Institutions et Sociétés*, Paris 1970  
Lublinskaya, A.D., *Franch Absolutism. The Crucial phase. 1620-1629*, engl.: Cambridge 1968 (russ. 1965)  
Martin, Germain, *Les Associations Ouvrières au XVIIIe Siècle, 1700-1792*, Genf 1974  
Mousnier, Roland, *La Vénéralité des Offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl., Paris 1971  
derselbe, *Les Institutions de la France sous la Monarchie Absolue, 1598-1789*, Paris 1974  
Payne, Howard C., *The Police State of Napoleon Bonaparte*, Seattle 1966  
Ponteil, Félix, *Les Institutions de la France de 1814 à 1870*, Paris 1966  
Porchnev, Boris, *Les Soulèvements Populaires en France de 1623 à 1648*, Paris 1963 (aus dem russ.)  
Rowen, Herbert H., *The King's State*, New Brunswick 1980  
Salmon, J.H.M., *Society in Crisis. France in the Sixteenth Century*, London 1975  
Schmitt, Eberhard (Hrsg.), *Die französische Revolution*, Darmstadt 1973  
derselbe (Hrsg.), *Die Französische Revolution*, Köln 1976  
Ziebur, Gilbert, *Frankreich 1789-1870. Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaftsformation*, Frankfurt/Main, New York 1979  
derselbe unter Mitwirkung von Heinz-Gerhard Haupt, *Wirtschaft und Gesellschaft in Frankreich seit 1789*, Köln 1975